

Wann erfolgt die Beratung?

Die Beratung erfolgt auf eigenen Wunsch der anpruchsberechtigten Person und kann jederzeit herangezogen werden.

Von der Kontaktvermittlung, über die Antragsstellung oder den Anbieterwechsel bis hin zum Widerspruch kann alles mit Unterstützung der Verfahrenslotsin erfolgen.

Die Beratung kann aber auch während einer laufenden Hilfe in Anspruch genommen werden.

Wie erfolgt die Beratung?

Wie die Beratung, Begleitung und Unterstützung stattfindet, entscheidet die Person, die den Kontakt aufnimmt:

- im persönlichen Gespräch
- per Telefon
- per Videoberatung
- per E-Mail

**Die Beratung ist kostenfrei,
unabhängig und vertraulich.**

Wallfahrtsstadt Kevelaer
Tina Weiland
Verfahrenslotsin
Hoogeweg 71
47623 Kevelaer
Telefon: 02832 122-619
tina.weiand@kevelaer.de
www.kevelaer.de



Verfahrenslotsin der Wallfahrtsstadt Kevelaer



Ein Angebot des Kinder-
und Jugendschutzgesetzes

www.kevelaer.de



Was macht die Verfahrenslotsin?

Für junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien kann es schwierig sein, sich in einem komplizierten System von Unterstützungseinrichtungen und verschiedenen Leistungen zurechtzufinden.

Diese Leistungen sind in einem komplexen System von Zuständigkeiten organisiert. Es ist nicht immer leicht, da den Überblick zu behalten.

Genau hier setzt die Verfahrenslotsin mit ihrem Angebot an:

- Sie bietet Beratung zu Rechtsansprüchen auf Leistungen (der Eingliederungshilfe) an.
- Sie hilft im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und kennt die Teilhabenetze und Unterstützungsangebote in und rund um Kevelaer.
- Sie begleitet auf Wunsch zu Terminen und Planverfahren und setzt sich dafür ein, dass der individuelle Teilhabe- und Unterstützungsbedarf der Anspruchsberechtigten erfüllt wird.
- Sie orientiert sich dabei an den Wünschen der jungen Menschen und ihren Familien und hilft dabei, eine passgenaue Unterstützung zu finden.

Wer kann sich an die Verfahrenslotsin wenden?

Die Beratung kann sowohl von den Anspruchsberechtigten, von den Eltern oder Erziehungsberechtigten als auch von Fachkräften in Anspruch genommen werden.

Dabei ist es egal, ob bei den Anspruchsberechtigten eine Behinderung droht oder bereits eine festgestellte seelische, körperliche oder geistige Sinnesbeeinträchtigung vorliegt.

Anspruchsberechtigt sind also:

- Alle jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr mit möglichen Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX bzw. 35a SGB VIII (ggf. in Verbindung mit § 41 SGB VIII)
- Familien sowie Erziehungs- und Personensorgeberechtigte
- Pflegeeltern und alle Personen, die eine entsprechende Erziehungsvollmacht besitzen
- Gesetzliche Betreuer*innen (z.B. bei jungen Volljährigen)

Rechtsvorschriften: Die Verfahrenslotsin arbeitet nach dem § 10b SGB VIII.

